

Die litterarische Bedeutung des Monumentum Ancyranum.

Der Zufall hat uns nur ein einziges Schriftwerk von der Hand des Gründers der römischen Monarchie erhalten. Aber dasselbe steht so eigenartig da und hat in der Litteraturgeschichte einen so mächtigen Einfluss ausgeübt, dass es sich wohl verlohnt seine Bedeutung näher ins Auge zu fassen. Der Wunsch eines hiesigen Freundes veranlasst mich was ich hierüber gefunden und seit Jahren mündlich vorgetragen habe, in dieser Zeitschrift darzulegen:

Die Nachrichten über den schriftlichen Nachlass des Augustus bei Tacitus Ann. I 8. 11 Sueton 101 Dio LVI 32. 33 gehen auf eine gemeinsame ausführliche Quelle zurück, deren Darstellung sich ungezwungen wieder zusammenfügen lässt¹. Darnach hat der Kaiser am 3. April 13 n. Chr. 1) sein bürgerliches Testament dictirt; 2) sein politisches Testament eigenhändig aufgesetzt. Dazu kam 3) die Anordnung über sein Begräbniss; 4) die nach dem 27. Juni 14 n. Chr. abgefasste Inschrift, die wir an den Tempelwänden von Ancyra lesen; endlich 5) das eigenhändig geschriebene *breviarium imperii*, die Rechenschaftsablage über Finanzen und Armee. Sueton bezeichnet das erhaltene Schriftstück als *indicem rerum a se gestarum, quem vellet incidi in aeneis tabulis quae ante Mausoleum statuerentur*; Dio bemerkt ἐγγράπτο . . . τὰ ἔργα ἃ ἔπραξε πάντα, ἃ καὶ ἐς χαλκῆς στήλας πρὸς τῷ ἡρώῳ αὐτοῦ σταθείσας ἀναγραφῆναι ἐκέλευσεν. Die neueren Gelehrten sind wegen der Benennung in Verlegenheit. Der oft gebrauchte Ausdruck 'politisches Testament' ist durchaus verfehlt: das politische Testament des Kaisers war nach der Inhalts-

¹ Vgl. W. Horstmann, über die Quellen des Tacitus in den ersten sechs Büchern der Annalen, Marburg 1877. Der verstorbene Verf. hat in dieser Dissertation die Ergebnisse dargelegt, zu denen die durch mehrere Semester fortgesetzten Uebungen des historischen Seminars uns geführt hatten.

angabe bei Dio an Tiberius und den Senat gerichtet und schärfte ihnen ein die Freilassungen zu beschränken, mit der Verleihung des Bürgerrechts sparsam zu sein, die Verfassung aufrecht zu halten, die Grenzen des Reichs nicht zu erweitern. Ebenso wenig kann man die Inschrift von Ancyra einen 'Rechenschaftsbericht' nennen: Rechenschaft legte der Kaiser der zuständigen Behörde d. h. dem Senat in der an letzter Stelle angeführten Aufzeichnung ab, klarlich hat eine Herzählung seiner Ehren und Ruhmestitel hiermit nichts zu thun. Sämmtliche fünf Schriftstücke, die im Senat gemeinsam verlesen wurden, waren vom Kaiser im Hinblick auf seiner bevorstehenden Tod aufgesetzt worden. Die Bestimmung jedes einzelnen ist deutlich erkennbar und dies gilt auch von dem erhaltenen. So wenig Augustus seinem Nachfolger oder dem Senat die Anordnung seines Begräbnisses überlassen hat, that er dies bezüglich der Abfassung seiner Grabschrift. Es handelt sich hierbei um mehr als einen Wortstreit: die ancyranische Inschrift wird von allen Seiten als die wichtigste Urkunde für die Geschichte der in ihr behandelten Periode anerkannt, die Einsicht in ihren Zweck und ihre Bedeutung ermöglicht erst den richtigen Gebrauch; mancherlei schiefe unbillige Urtheile sind darauf zurückzuführen, dass diese Vorfrage nicht erledigt wurde. Als Grabschrift habe ich das Monumentum Ancyranum verschiedentlich bezeichnet. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Namengebung lieferte Bormann¹, dessen Ausführungen theils begeisterter Zustimmung, theils Zweifel und Ablehnung begegnet sind. Es liegt nicht in meiner Absicht das von Bormann Gesagte zu wiederholen, sondern seiner an mich gerichteten indirekten Aufforderung entsprechend zu ergänzen. Dabei wird sich passende Gelegenheit bieten die von Hirschfeld² erhobenen Einwände zu beseitigen.

Zunächst wird der Ort ins Auge zu fassen sein, an welchem das Schriftstück gemäss der Verfügung seines Urhebers angebracht worden ist. Sueton sagt vor, Dio am Grabmal: beide sind Augenzeugen und ohne Zweifel beide im Recht. Es war eingegraben *in duabus ahencis pilis* und diese müssen so gestanden haben, dass das Publicum die Schrift bequem lesen konnte. Bei der Anlage des Mausoleums im J. 28 v. Chr. hatte Augustus

¹ Bemerkungen zum schriftlichen Nachlasse des Kaisers Augustus, Rectoratsprogramm Marburg 1884.

² Wiener Studien 1885 p. 170—174.

das dazu gehörige Grundstück Jedermann zugänglich gemacht (Suet. 100 *circumiectas silvas et ambulationes in usum populi iam tum publicarat*), dem Kaisergrabe damit im Unterschied von Privatgräbern einen öffentlichen Charakter verliehen. Das Innere die Grabkammer durfte selbstverständlich nur von Angehörigen des Kaiserhauses betreten werden; dagegen bot die hohe Steinmauer, welche den gewaltigen Bau trug, ausgedehnte Wandflächen dar, auf denen ausführliche Gedenkschriften Platz fanden. Bruchstücke von solchen, die den Prinzen Gaius und Lucius Caesar gewidmet waren, sind auf uns gekommen. Sie standen auf Marmortafeln mit denen die Wand bekleidet war. Ueberhaupt ist das Material zur Anbringung von Grabschriften durch den Bau selbst gegeben, sei es dass sie auf dem verbauten Stein, sei es dass sie auf eingelassenen Steinplatten eingegraben werden. Ich wüsste kein Beispiel, dass wie im vorliegenden Fall Erztafeln hierfür gewählt worden wären. Mit der Verwendung von Erz verbanden die Römer den Begriff des Solennen Weihevollen: ehern sind die Thore der Tempel, ehern die Sprache der Gesetze. Während die Hellenen frühzeitig im Staatsleben zur wohlfeileren Steinschrift übergingen, hielten die Römer bis zur Auflösung des Reichs am Metall fest. Die Schrift des todtten Kaisers stellte sich somit den Augen der Bürgerschaft in demselben feierlichen Achtung gebietenden Gewande dar wie das Gesetz. Der Gesetzgeber trägt Fürsorge, dass seine Erlasse ohne Mühe zur allgemeinen Kenntniss gelangen: die Tafeln dürfen zu diesem Behuf eine gewisse Höhe und Breite nicht überschreiten, werden mit Nummern versehen an einander gereiht und stellen sich einzeln wie die Columnen eines aufgerollten Buches, insgesamt wie das Buch selbst dar. Die Aufzeichnung des Augustus nimmt ungefähr den Raum von zwei Tafeln der *lex Iulia municipalis* ein. Aber während Sueton von Tafeln redet, wird in Ancyra das Original Pfeilern zugewiesen. Beide Angaben lassen sich ungezwungen dahin vereinigen, dass es nicht freistehende, sondern flach an die Wand gelehnte Stelen gewesen sind. Aber merkwürdiger Weise war der einheitliche untrennbare Inhalt auf zwei Stelen vertheilt, während man doch ebenso gut durch die Wahl einer breiteren Stele mit zwei Schriftcolumnen allen Anforderungen an Raum Lesbarkeit und Zusammengehörigkeit hätte genügen können. Ohne Zweifel haben die beiden Erzpfeiler eine Stelle eingenommen, welche sie als engverbundene Hälften eines Ganzen sofort erkennbar machte. Das Mausoleum bot einen einzigen hierfür

geeigneten Ort zugleich den ausgezeichnetsten am ganzen Gebäude, nämlich den Eingang. Denken wir uns zwei Erzpfeiler an die Thürpfosten angelehnt, so begreifen wir wie Sueton die Inschrift vor, Dio die Inschrift am Mausoleum stehen lässt, wie jener von Erztafeln, die Ancyraner von Erzpfeilern reden. Die Anordnung in der Vorhalle des ancyranischen Tempels wo die Schrift die Wandflächen zu beiden Seiten der Thür anfüllt, ist dem römischen Vorbild nachgeahmt.

Auf der Spitze des Grabhügels erhob sich das eiserne Standbild des Erbauers weithin schauend über die von ihm gelenkte Stadt. Wenn nun die Erzschrift mit den Worten beginnt: *annos undeviginti natus exercitum privato consilio et privata impensa comparavi per quem rem publicam dominatione factionis oppressam in libertatem vindicavi*, so wusste jeder der lateinischen Zunge Kundige, wer der Redner sei. Hirschfeld hält es methodisch verfehlt die Bezeichnung Grabschrift zu brauchen, 'weil dieses Document als ein in Form und Inhalt durchaus singuläres auftritt und daher nicht einer bestimmten Kategorie von Denkmälern zugewiesen werden darf'. Der Vordersatz ist richtig, findet aber seine Erklärung in dem Umstand, dass eben kein zweiter römischer Bürger je eine ähnliche Stellung wie Augustus eingenommen hat. Im Uebrigen gehört dies Denkmal nothwendig in eine allgemeine Kategorie, weil sein Verfasser sich als Bürger hinstellt, als Bürger, nicht wie in den Provinzen als Gott, betrachtet sein will, und kann nur in diesem allgemeinen Zusammenhang völlig gewürdigt werden. Sehen wir von der blossen Namensnennung, die das Eigenthumsrecht sichert ab, so verfolgt eine jede Grabschrift den Zweck das Gedächtniss des Todten bei den Lebenden zu erhalten. Je nach der Stellung, welche der Todte inne gehabt, wendet sie sich an einen engeren und weiteren Leserkreis. Für öffentliche Verdienste nimmt sie die Dankbarkeit der gesammten Bürgerschaft in Anspruch und zählt deshalb alle diejenigen Thaten her, auf die sich ihr Anspruch gründet. Freilich hat in dieser Hinsicht die Mode stark gewechselt. Das Familienbegräbniss der Scipionen lehrt wie die Sitte die Geschiedenen durch rühmende Inschriften zu ehren bei der hellenisch gebildeten Aristokratie in Aufnahme kommt. Das Elogium des Atilius Calatinus welches sich der gleichen Wendungen bedient wie dasjenige des Eroberers von Corsica (CIL. I 32) beweist, dass die Sitte nicht etwa auf das Haus der Scipionen beschränkt blieb. Dann dringt sie wie das zu gehen pflegt, aus den oberen Schichten der Gesellschaft in

das Volk und nun vollzieht sich eine beachtenswerthe Wandlung. Je redseliger seit der sullanischen Epoche die Plebejer ihre Tugenden und Verdienste preisen, desto einsilbiger wird der Adel. Der vornehme Mann begnügt sich seinen Namen und Rang anzugeben, sucht durch masslosen Aufwand die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden zu fesseln. Die Schriftsteller klagen oftmals über die Unerschwinglichkeit der Miethen in Rom: Angesichts der Ruinenpracht möchte man fast meinen, dass ein anständiges Begräbniss kostspieliger kam als die zeitliche Wohnung. In fusshohen Buchstaben wird verkündet wer der Inhaber sei; von seinen guten und grossen Thaten schweigt die Inschrift still. Der Rundbau der Caecilia Metella und die Pyramide des Cestius, um an ein paar der bekanntesten Beispiele zu erinnern, erläutern diese Richtung. Augustus führte einen Umschwung herbei. Die von ihm errichtete Grabstätte liess an Grösse und Massenhaftigkeit alle bisherigen Schöpfungen Roms weit hinter sich und wurde für die Zukunft vorbildlich. Die Zeitgenossen¹ benannten sie Mausoleum nach ihrem Muster in Karien das zu den sieben Weltwundern gerechnet wurde; ein Jahrhundert später ist diese überhaupt erst unter Augustus aufkommende Bezeichnung so gewöhnlich geworden, dass sie schlechthin Grab bedeutet. Und dass der kaiserliche Prunk den wetteifernden Luxus der Privatleute nicht abschreckte sondern ermunterte, braucht kaum gesagt zu werden. Vorbildlich wurde auch die Inschrift des Mausoleums. Augustus war bemüht den geschichtlichen Sinn des Volkes zu wecken. Suet. 31 *proximum a dis immortalibus honorem memoriae ducum praestitit qui imperium populi Romani ex minimo maximum reddidissent. itaque et opera cuiusque manentibus titulis restituit et statuas omnium triumphali effigie in utraque fori sui porticu dedicavit, professus edicto commentum id se ut ad illorum exemplar et ipse dum viveret et insequentium aetatium principes exigerentur a civibus.* Eine Anzahl Proben unterrichtet uns über Art und Haltung der historischen Elogien des Forum Augusti (CIL. I p. 281 fg.). Damit stimmt vollständig überein die Inschrift am Grabmal des Munatius Plancus (Censor 22 v. Chr.), welches das schöne Vorgebirge von Gaeta krönt: Wilm. 1112 *L. Munatius L. f. L. n. L. pron. Plancus consul censor imperator iterum septemvir epulonum, triumphavit ex Raetis, aedem Saturni fecit de manibus, agros divisit in Italia Beneventi, in Gallia colonias deduxit*

¹ Strabo V 236 τὸ Μαυσώλειον καλούμενον vgl. Prop. III 1, 59.

Lugdunum et Rauricam. Sie fällt ein Paar Jahrzehnte vor dem Monumentum Ancyranum. Dieses führt eine andere Sprache: wie der grösste Bürger der Republik ein Königsgrab nachgebildet, hat auch seine Sprache den Pomp der Pharaonen und Grosskönige sich angeeignet. Hirschfeld will die ancyranische Inschrift als Grabschrift nicht gelten lassen, weil der Verfasser in erster Person redet. Eine andere Form ist nach der ganzen Lage der Dinge kaum denkbar. Dass Augustus nach seinem Tode zum Gott erklärt werden musste, gehört zu den Grundgedanken seines Systems: einem Gott weihet man Tempel, keine Grabschriften. Wollte er aber als Mensch zur Nachwelt reden, so konnte er solches nur in erster Person thun, weil kein anderer irdischer Mund der erhabenen Aufgabe gewachsen war. So einzig dieses Denkmal in der *dis manibus*-Wissenschaft da steht, so unverkennbar sind doch die Spuren seines Einflusses. Er äussert sich sofort in der ausführlichen Grabschrift des 19 n. Chr. gestorbenen Sulpicius Quirinius, von der ein Bruchstück vorliegt. Nehmen wir die Inschrift des Plautius aus flavischer Epoche (Wilm. 1145), so schwirrt es hier von grossen Zahlen von unbekanntem Königen und Völkern am Ende der Welt genau so wie in der Aufzeichnung des Augustus. Das Grab der Caecilia Metella an der Via Appia und das des Plautius Silvanus an der Tiburtina sind nach dem nämlichen Muster angelegt: die Vergleichung ihrer beiderseitigen Aufschriften veranschaulicht die Entwicklung eines Jahrhunderts auf diesem Gebiet. In ganz entsprechender Weise lässt sie sich an dem lehrreichen Material welches Pompeji bietet, verfolgen. Weiterer Nachweise bedarf es nicht: ohnehin liegt es in menschlichen Verhältnissen begründet, dass die von den Höhen ausgehenden Anregungen immer weitere Kreise der Gesellschaft ergreifen.

Die Aufzeichnung des Augustus ist keine *memoria vitae*, kein Bericht über sein öffentliches Leben und Wirken, wie Hirschfeld annimmt. Es ist unzulässig ihr eine meisterhafte Verschleierung der Thatsachen vorzuwerfen¹. Niemand macht dem Scipio Barbatus zum Vorwurf, dass sein Elogium den missglückten Angriff auf Sardinien übergeht. Für uns ist die Varusschlacht weitaus das anziehendste Ereigniss aus der Regierung des Kaisers; aber

¹ Am Wenigsten hätte Hirschfeld den Satz *Germaniam qua includit Oceanus ad ostium Albis fluminis pacavi* als Beleg für die Verschleierung anführen sollen; denn die deutsche Küste blieb ja auch nach der Niederlage des Varus unter römischer Botmässigkeit.

dasselbe am Mausoleum beschrieben oder erwähnt zu finden, dürfen wir vernünftiger Weise nicht verlangen. Das Thema einer römischen Grabschrift ist die *gloria*: schon die Consuln des dritten Jahrhunderts v. Chr. behaupten jeder um die Wette der beste Mann der Bürgerschaft gewesen zu sein. Dies Thema hebt mit den ersten Worten des Augustus an und klingt mit den letzten Worten aus. Hirschfeld meint eine Grabschrift könne unmöglich mit den Worten geschlossen haben *cum scripsi haec annum agebam septuagensimum sextum*. In Wirklichkeit — man braucht sich dabei nicht auf den römischen Standpunkt zu beschränken, sondern mag getrost den Standpunkt der allgemeinen Weltgeschichte einnehmen — ist dies das Ausserordentlichste an der Laufbahn des Augustus dass er 58 Jahre hindurch als Magistrat der Republik geschaltet hat. Wenn das Geschick ihm weitere Jahre bescheert, neue ungewöhnliche Ehren auf sein Haupt gehäuft hätte, würde der Text wahrscheinlich geändert worden sein. Aber über die ursprüngliche Abfassungszeit und die nachträgliche Redaction des Schriftstücks lassen sich keine stichhaltigen Vermuthungen aufstellen: für uns datirt es in seiner gegenwärtigen Gestalt aus den letzten Lebensmonaten des Kaisers. Es wendet sich nicht an den engeren Kreis der Familie der Freigelassenen und Freunde, sondern an die gesammte Bürgerschaft, aber nur an diese. Augustus rühmt sich seiner Wohlthaten gegen das römische Volk; seine Wohlthaten gegen die Massen im Reich rühmt die Geschichte. Augustus zählt die Weihen her, welche die Staatskirche über seine Person ausgeschüttet hatte; dass er von den Provinzen als Gott verehrt wurde, dass seine Tempel in vielen Städten Italiens prangten, lesen wir hier nicht. Der Inhalt ist damit genau umschrieben: er beschränkt sich auf die der Bürgerschaft geleisteten Dienste und die von dieser empfangenen Auszeichnungen. Dass dabei der Feldherren und Gehülfen des Kaisers keine Erwähnung geschieht, ist in der Ordnung: sie waren am gehörigen Ort durch eigene Denkmäler und Inschriften geehrt worden. Mit den Söhnen hat es eine andere Bewandtniss. Die Nennung des Tiberius c. 27. 30, des Gaius c. 27, namentlich das 14. Kapitel von der Erhebung des Gaius und Lucius Caesar zu *principes iuventutis* hängt mit dem dynastischen Endziel seiner Politik zusammen: in den Söhnen wird der Vater geehrt; in seinem Sinne erbt das ihm geschenkte und so glänzend gerechtfertigte Vertrauen von selbst auf die Söhne fort. Der Principat ist unauflöslich mit dem Namen des Augustus verbunden, der Ruhm

des Urhebers preist zugleich das Werk und hat sich in der Zukunft als eine der mächtigsten Schutzwehren der Monarchie bewährt.

Die Aufzeichnung des Augustus liegt uns nicht in unverfälschter Gestalt, sondern mit einer unpassenden Ueberschrift und einem noch unpassenderen Schluss versehen vor. Deshalb haben wir mit der Möglichkeit zu rechnen, dass im zusammenhängenden Text gleichfalls Abweichungen vorgekommen sind. Jedoch wird man zu dieser Annahme nur mit Vorsicht seine Zuflucht nehmen und auch dann nicht über Vermuthungen hinausgehen dürfen. Sicherlich sind die Worte des vergötterten Kaisers mit pietätvoller Scheu behandelt worden und andererseits hält es schwer dem Gedankengang des alten Weltherrschers auf all seinen Winkelzügen zu folgen, die uns logisch erscheinende Anordnung als für ihn bindend und massgebend zu beweisen. Im Angesicht der Ewigkeit hat der Kaiser — das kündigt die Schrift mit hinreichender Deutlichkeit selbst — jedes Wort und jeden Satz sorgfältig erwogen. Wir stossen nirgends am Ausdruck an, sondern nur an der Stellung einzelner Sätze. Da hatte allerdings der Zufall leichteres Spiel. Eine Schrift von dieser Länge konnte nicht in allen Einzelheiten im Kopf vollendet sein. Wurden nun bei der Aufzeichnung Nachträge am Rande vermerkt, wie solche in den saubersten Manuscripten selten fehlen, so war ihre Einfügung an falscher Stelle keineswegs ausgeschlossen. Aber wie gesagt sind die Fälle nicht häufig, dass wir an derartige Irrthümer zu glauben geneigt sind. Sie werden sämmtlich bei Besprechung des Plans der von Augustus zu Grunde gelegt worden ist, aufgeführt werden. Der Eintritt in die öffentliche Laufbahn macht den Anfang, der bevorstehende Austritt den Beschluss der Darlegung. Zwischen diesen beiden Endpunkten wird die Zeitfolge nur in den kleinen Abschnitten, nicht im grossen Ganzen gewahrt. Nach welchen Gesichtspunkten ist der Stoff gegliedert? Der Titel in Ancyra unterscheidet *res gestae* und *impensae*, das Original steht auf zwei Stelen; doch dies ist rein äusserlich, von einer Zweitheilung keine Rede. Dagegen rührt die im lateinischen Text wie in den beiden Uebersetzungen zu Ancyra und Apollonia gewährte Eintheilung in Kapitel vom Verfasser her. Es sind der Zahl der römischen Tribus entsprechend 35, worin zugleich die heilige Sieben enthalten ist, auf welche der mystische Sinn des Kaisers das grösste Gewicht zu legen pflegte¹. Mommsen

¹ Vgl. Rh. Mus. XXVIII 550.

sondert die Kapitel in drei Hauptabschnitte 1, c. 1—14 *honores* 2, c. 15—24 *impensae* 3, c. 25—35 *res gestae*, ohne zu verschweigen, dass zahlreiche Verstösse gegen dieses Eintheilungsprincip begangen sind. Ich bezweifle, dass dasselbe dem Kaiser ausschliesslich vorgeschwebt hat. Die Inschrift am Thor des Mausoleums sollte der Nachwelt künden was der Mann der dort oben über der Stadt thronte, gewesen und gethan. Seine abgekürzte Titulatur lautete 14 n. Chr. *Imperator Caesar Divi filius Augustus pontifex maximus consul tertium decimum imperator vicesimum tribunicia potestate tricesimum septimum pater patriae* (Orelli 604 Brücke von Ariminum). Die Colonie Pisae nannte ihn 4. n. Chr. *Augustus pater patriae pontifex maximus custos imperi Romani totiusque orbis terrarum praeses* (Wilmanns 883 II): die beiden letzten Titel sind nicht legal, geben aber die herrschende Anschauung und ohne Frage die eigene Meinung des Kaisers wieder; die drei ersten Titel sind ihm allein eigen und befassen nach der augustischen Constitution diejenigen Auszeichnungen, welche den Princeps von seinen Collegen in der Magistratur unterscheiden. Die Grabschrift eines vornehmen Römers nennt Namen und Aemter, fügt sodann in der Kaiserzeit die Ruhmesthaten seiner Amtsführung erläuternd hinzu. Nach dem nämlichen Schema verfährt Augustus, indem seine officielle und officiöse Titulatur den Rahmen der Aufzählung abgiebt.

Der erste Theil c. 1—4 umschreibt das seit 40 v. Chr. geführte *praenomen imperatoris* den Namen *Caesar* sowie den Vatersnamen *Divi filius*. Der letzte Satz *consul fueram ter deciens cum scriberem haec et eram septimum et trigensimum tribunicia potestatis* ist vielleicht irrtümlich zu diesem statt zum folgenden Kapitel gezogen worden, da er einen neuen Theil einleitet. Vielleicht steht er mit Absicht an seinem Platz, da der Verfasser die Uebergänge zu verwischen und den einheitlichen Zusammenhang des Ganzen zu wahren bemüht ist. Der zweite Theil c. 5—8 behandelt die bürgerlichen Magistraturen, *cura annonae tribunicia potestas*, wobei auch die 7 Priesterthümer aufgezählt werden, zum Schluss die censorische Thätigkeit. An die *militiae* und *domi* eingenommene Stellung schliessen sich als dritter Theil c. 9—14 ausserordentliche Ehrenbezeugungen: c. 9 *vota pro valetudine*; c. 10 Gebet der Salier sacrosancter Charakter Wahl zum Oberpontifex; c. 11 Errichtung der *ara Fortunae reducis* und Stiftung der *Augustalia*. Hier ist die Abgrenzung der Kapitel wieder gestört: der den feierlichen Empfang 19 v. Chr. schildernde

Satz gehört inhaltlich noch diesem Kapitel an. Es folgt c. 12 Errichtung der *ara Pacis Augustae*; c. 13 Schliessung des Ianustempels; c. 14 Erhebung des Gaius und Lucius Caesar. Scheinbar sind in diesem Abschnitt ganz verschiedenartige Dinge an einander gereiht; jedoch beziehen sich alle auf das was der Kaiser c. 34 seine *dignitas* nennt, wir mit Divinität auszudrücken pflegen. Dies gilt auch von der *honoris mei causa* erfolgten Auszeichnung der jungen Caesaren. Er sagt nicht mit nackten Worten, dass er als Sohn eines Gottes zum Principat berufen gewesen, lässt es aber durchblicken. Daraus folgt als nothwendiges Ergebniss, dass nach göttlichem Rathschluss der Principat seinen Nachkommen bestimmt sei und solches wird nach c. 14 von der gesetzlichen Regierung anerkannt. — Nach römischer Anschauung ist jedes Amt mit bedeutenden Kosten verbunden; der Geehrte hat durch Aufwendungen seine Erkenntlichkeit zu beweisen. Nachdem Augustus c. 1—14 seine Aemter und Ehren dargestellt hat, fügt er c. 15—24 die damit verbundenen Aufwendungen hinzu. Dieselben zerfallen wiederum in drei Gruppen von denen eine jede im Wesentlichen auf einen Theil der *honores* sich bezieht. Und zwar enthält der vierte Theil c. 15—18 die mit dem Imperium verbundenen Aufwendungen für die Bürgerschaft. Während die Aufzählung der Auszeichnungen mit dem Hinweis auf die jungen Caesaren und die Erbllichkeit des Principats abschliesst, erwähnt Augustus zu Anfang von c. 15 das Testament seines Vaters und führt der hauptstädtischen Plebs die ihr vom Principat zufließenden Geldspenden eindringlich vor Augen. Der den chronologischen Zusammenhang unterbrechende Satz *in colonis militum meorum* eqs. gehört, wie allgemein anerkannt wird, an den Schluss dieses oder den Anfang des folgenden Kapitels, welches die der Bürgerschaft ausserhalb Roms gemachten Zuwendungen herrechnet. Dann folgen c. 17 die Leistungen aus seinem Privatvermögen für das Aerar, c. 18 für die Getreideversorgung Roms. Dies letzte Kapitel leitet zum fünften Theil c. 19—21 hinüber, der die Bauten behandelt und die Ergänzung zu der im zweiten geschilderten magistratischen Thätigkeit abgibt. C. 19 enthält die Neubauten c. 20 die Herstellungen *in solo publico*, c. 21 die Neubauten *in solo privato* woran sich passend die Weihgeschenke anschliessen. Ob der letzte Satz von der Ablehnung des dargebotenen *aurum coronarium* an seinem Platze steht, kann fraglich erscheinen. Vielleicht bezweckte er bei den Aufwendungen die speciell der Hauptstadt zu Gute kamen, die Gesamtbevölkerung Italiens nicht unberücksichtigt zu lassen.

Aber wie bemerkt ist der Kaiser bemüht gewesen die Näthe seines Gewebes zu verdecken und so begegnen an den Uebergängen Stücke über deren Einfügung sich hin und her rathen lässt. Der sechste Theil entspricht dem die geweihte Stellung des Princeps behandelnden dritten und zählt zunächst die im eigenen oder im Namen seiner Angehörigen veranstalteten Spiele c. 22. 23 auf. Sodann berichtet c. 24, dass Augustus die geraubten Bildwerke den Tempeln Asiens zurückgegeben, in Rom aber die ihm gewidmeten silbernen Standbilder eingeschmolzen und daraus Weihgeschenke für Apoll gestiftet habe. Von diesem Kapitel gilt das über den Schluss von c. 21 Gesagte. Es ist ja möglich, dass der Kaiser seiner Frömmigkeit gegen die Götter unter deren besonderen Schutz er gestellt war, hier hat Ausdruck geben wollen. Dagegen fasst Sueton c. 52, der die Inschrift benutzt hat, die Sache als einen Beweis der *civilitas* auf und es erscheint ganz angemessen wenn Augustus am Ende der langen Liste seiner *domi* genossenen Ehren und gemachten Aufwendungen daran erinnert, dass er trotz allem einfacher Bürger geblieben sei. — Die 9 folgenden Kapitel wenden sich zu den *res militiae gestae*, seiner Stellung zum Ausland. Sueton c. 21 schreibt dem Kaiser in dieser Hinsicht *virtus moderatioque* zu. In der That zerfällt der Abschnitt in zwei Theile, welche die gedachten Eigenschaften erläutern. Der siebente Theil c. 25—30 umschreibt den Titel *custos imperi Romani* den ihm die Pisaner zuweisen. In c. 25 wird die Befriedung des Mittelmeers geschildert, c. 26 die Ausdehnung des Reiches bis an den nördlichen und südlichen Ocean. Der südliche Ocean wird zwar nicht mit nackten Worten als Reichsgrenze in Anspruch genommen; aber die Masse der Leser konnte nach ihrer geographischen Bildung den vielen fremdartigen Namen kaum einen anderen Sinn entlocken. Die Herstellung der Ostgrenze macht den Inhalt von c. 27 aus. Die Gründung von Colonien c. 28 zur Sicherung des Reichs passt durchaus in den Zusammenhang, insofern sie auch innerhalb Italiens unter militärischen Auspicien vollzogen wird. Angemessen wird die Rückeroberung der verlornen Feldzeichen c. 29 angelehnt. Die Gewinnung der Donaugrenze c. 30 fügt sich nicht dem logischen Zusammenhang ein. Ob die Reihenfolge des Originals gestört ist oder welcher Gesichtspunkt sie veranlasst haben kann, ist nicht zu sagen. Der ganze Theil bildet eine Ergänzung des ersten. Der achte Theil c. 31—33 feiert mit den Pisanern zu reden den *praeses totius orbis terrarum*, welcher dem

Ausland gegenüber dasselbe Masshalten bewiesen hat wie der zweite Theil von seiner magistratischen Thätigkeit im Frieden rühmt. Die ihrem Ende zueilende Darstellung wird schwungvoller: mit besonderem Nachdruck beginnt jedes Kapitel mit *ad me* oder *a me*. Werthvoller jedoch als die Weltherrschaft ist der Besitz der Freiheit den das römische Volk dem Kaiser verdankt. Es hatte im letzten Bürgerkrieg durch seine *coniuratio* sich der eigenen Selbstbestimmung begeben, der Kaiser stellt die Republik wieder her. Dies bildet den Inhalt des neunten und letzten Theils, welcher c. 34 den Namen *Augustus*, c. 35 den Titel *pater patriae* erläutert. Ueberaus wirksam hat der Verfasser sein höchstes Verdienst für den Schluss aufgespart und durch Erklärung des Namens Augustus die Quintessenz seiner Politik der Versöhnung von Imperium und Republik in kurzen Worten ausgedrückt. Wenn sich hieran die Verleihung des Titels *pater patriae* anreihet, so war die äussere Rechtfertigung dieser Stellung durch den Umstand gegeben, dass derselbe den letzten Platz in der Titulatur einnimmt. Indem dergestalt die Darstellung mit den ersten Bestandtheilen des Namens anhebt und mit dem Cognomen endigt, so liegt klar zu Tage, dass die einfachste Form der Grabschriften als ihr Vorbild gedient hat.

Die römische Litteratur hat kein Denkmal aufzuweisen das die Grösse des Caesarenthums mit so packender Wucht kündete wie das besprochene. Solchem Eindruck haben sich auch die Alten nicht zu entziehen vermocht. Der Tod des Kaisers erweckte begreiflicher Weise in den weitesten Kreisen den Wunsch sein Leben im Zusammenhang zu überblicken. Die 13 Bücher umfassenden Denkwürdigkeiten desselben schlossen mit der dauernden Einrichtung des Principats 27 v. Chr. ab (Suet. 85), konnten also den meisten Lesern die den Freistaat nur von Hörensagen kannten, unmöglich genügen. Dagegen musste ein in den letzten Monaten von seiner Hand verfasstes Schriftstück, welches in grossen Zügen die reiche Thätigkeit des Friedensfürsten verherrlichte, die allseitigste Theilnahme erregen. Dasselbe wurde alsbald der letztwilligen Verfügung gemäss vor dem Mausoleum in Erz aufgestellt und damit auch buchhändlerischer Verbreitung preis gegeben. Eine Ueberschrift kann das Original an dem Platze den wir für dasselbe beanspruchen müssen (S. 484), nicht gehabt haben. Man rühmt mit Recht die monumentale Sprache der Römer wegen ihrer Einfachheit und Angemessenheit. Eine Ueberschrift nach Art der ancyranischen oder suetonischen wäre

über dem Original am Mausoleum ebenso überflüssig gewesen als sie unzutreffend ist; der Gedanke dass solche von Tiberius oder dessen Beauftragtem überhaupt hätte angebracht werden können, legt dem mürrischen Claudier einen Mangel an Geschmack und Pietät zur Last dessen er nicht fähig war. Anders verhielt es sich im Buchhandel: hier war ein Titel nothwendig der von verschiedenen Firmen verschieden gewählt werden mochte. In der von Sueton benutzten Ausgabe scheint er *Divi Augusti index rerum a se gestarum* gelautet zu haben, die Fassung der Ancyraner ist ausführlicher. Damit hat es indessen eine besondere Bewandniss. Die im Testament der Plebs und der Armee gemachten Zuwendungen erfüllten die von den Betheiligten gehegten Erwartungen nicht, wie sie denn auch weit hinter dem vom Kaiser bei Lebzeiten eingehaltenen Massstab zurückblieben. Noch dazu zögerte Tiberius mit der Auszahlung: in Rom wurde er öffentlich von einem Possenreisser daran gemahnt (Suet. 57), den Legionen am Rhein sah sich Germanicus genöthigt die Summe zu verdoppeln (Tac. A. I 36). Diese allgemeine und in gewissem Sinne ganz berechnete Missstimmung muss man sich vergegenwärtigen um die biedere Loyalität der Galater nach ihrem vollen Werthe zu würdigen. Der Tod oder richtiger gesagt die Himmelfahrt ihres Gott-Kaisers hat die Provinzen pflichtschuldigt zu neuen Huldigungen an denselben veranlasst. Unter den von Galatien dargebrachten ist die Wiederholung der Inschrift des Mausoleums an den in der Provinz vorhandenen Kaisertempeln ohne Zweifel die verständigste gewesen, nicht bloss in unserem sondern auch im Interesse der Zeitgenossen. Die Urheberschaft der Massregel die nicht unbedeutende Kosten verursachte, ist auf den Provinziallandtag zurückzuführen. Ob dazu die Erlaubniss des regierenden Kaisers oder des Statthalters eingeholt wurde (vgl. Tac. I 78), lässt sich nicht ermitteln. Aber mit Bergk das kaiserliche Cabinet für die Plumpheiten der ancyranischen Fassung verantwortlich machen heisst die Sachlage gründlich verkennen. Um dem Gerede von der Knausei ihres Wohlthäters mit Nachdruck zu begegnen, haben die Galater einen Schluss hinzugefügt, der unter Benutzung anderweitiger Nachrichten die aufgewandten Geldsummen zusammen fasst. Die dem Osten geläufige Rechnung nach Denaren statt Sesterzen ferner die von Augustus gar nicht berührte Unterstützung nothleidender Städte in den Provinzen verrathen deutlich den provinzialen Ursprung des Zusatzes. Das Nämliche gilt von der die *impensae* mit den *res gestae* auf gleiche

Stufe stellenden Ueberschrift: das Latein derselben ist viel zu fragwürdig um mit Mommsen p. XI aus der Wendung *exemplar subiectum* schliessen zu dürfen die Abschrift sei den Städten als Anhang eines Schreibens aus dem Cabinet oder vom Legaten zugegangen. Mommsen führt nämlich aus *subicere* werde stehend von einem Brief oder Erlass beigefügten Schriftstücken gebraucht und meint die Ancyraner hätten unpassender Weise dies Verbum aus dem Brief des Statthalters herübergenommen, während sie den Brief selbst unterdrückten. Mit besserem Rechte wird man annehmen dürfen das Verbum sei in der Bedeutung von *oculis subicere* gebraucht und hat dabei den Vortheil einen römischen Beamten von dem geschmacklosen Ausdruck *res gestae incisae* zu entlasten. Ueber den Weg, auf welchem die Galater sich in den Besitz ihrer Abschrift gesetzt haben, ist des Rathens und Beliebens kein Ende. Was aber die griechische Uebersetzung betrifft, so stammt sie sicher nicht aus Rom, sondern aus Asien und ist wahrscheinlich auf Betrieb des Provinziallandtags angefertigt worden. Kaibel (bei Mommsen p. 197) schliesst aus der Sprache der Uebersetzer sei eher ein Römer als ein Grieche gewesen: mit dieser Alternative ist nichts gedient, weil hier Leute in Frage kommen, deren Muttersprache weder Latein noch Griechisch war. Dem Uebersetzer sind die bekanntesten Localitäten Roms nicht geläufig: weder Ponte Molle c. 20 noch Mars Ultor c. 21 noch die Curia Iulia c. 34. Dagegen gibt er sich als Asiaten zu erkennen, wenn er c. 26 die germanischen *Charydes* mit den sagenhaften *Χάλυβες* des Ostens vertauscht, oder c. 24 *provincia Asia* einfach durch *ἡ Ἀσία* ausdrückt. Wir können nicht beweisen, dass die Galater ihre Abschrift auf dem Wege des Buchhandels beschafft, noch die von ihnen angefertigte Uebersetzung demselben überlassen haben. Auch die an den Anfang der Aufzeichnung anklingenden Worte des Velleius II 61 können recht wohl aus der Lecture der Erztafeln am Mausoleum dem loyalen Krieger im Gedächtniss haften geblieben sein. Aber von einem Schriftsteller wissen wir bestimmt, dass er die Grabschrift des Augustus in seiner Bücherei gehabt habe: von Sueton.

Die Geschichtschreibung der Römer hat lange nach dem Untergang des Freistaats die Bahn eingehalten, welche der Oberpontifex in alten Tagen ihr vorgezeichnet hatte. Die weitschichtigen Annalen des Livius werden durch Aufidius Bassus, sodann durch Plinius fortgesetzt. Tacitus ordnet alle Rücksichten des inneren Zusammenhangs der annalistischen Form unter, indem er

seine Historien mit dem Kalenderdatum des 1. Januar 69 beginnt. Noch später schreiben die Griechen Dio Cassius und Ammian römische Geschichte im Anschluss an die Jahrbücher der Republik. Aber mit der fortschreitenden Ausbildung der Monarchie schwindet der politische Sinn und das Verständniss der Vergangenheit. Dürftige Abrisse genügen um den historischen Bildungsstoff aus der Epoche des Freistaats zu übermitteln; selbst ein Tacitus verräth auf diesem Gebiet recht schwache Kenntnisse. Unmerklich wandelt sich den Zeitgenossen der Begriff der Geschichte des römischen Volks in den einer Geschichte der römischen Kaiser um. Damit entsteht eine neue Art der Darstellung: die Annalen der Republik werden ersetzt durch die Biographien der *Historia Augusta*. Die neue Richtung trägt den wirklichen Verhältnissen Rechnung, indem sie alles um die Person des Imperators sich drehen lässt. Aber sie verkümmert zugleich am Inhalt, da sie weder Stadtgeschichte was die Annalen ursprünglich gewesen, noch Reichsgeschichte was die Annalen später geworden waren, sondern persönliche Geschichte der Kaiser gibt. Sie sinkt im Lauf der Zeiten auf eine so tiefe Stufe herab, dass als ihre wichtigste Aufgabe erscheint zu berichten wie viel Hemden und Röcke ein Caesar oder Augustus besessen, wie seine Sklaven geheissen, was er zum Frühstück verschlungen und ähnliches bedientenhaftes Geträtsche. Freilich begegnen auch wichtige wissenschaftliche Nachrichten: allein ihre Verwerthung wird durch den Uebelstand erschwert, dass in der Regel jede Zeitbestimmung fehlt. Das Verständniss der Begebenheiten hängt davon ab, dass sie einem festen Zusammenhang eingereiht, in der geschlossenen Kette von Ursache und Wirkung am gehörigen Ort als Glieder eingefügt werden. Die geschichtliche Welt ist voller Bewegung, in der *Historia Augusta* spiegelt sie sich als eine ruhende ab. Man sollte meinen die Geschichte eines Mannes müsse in fortlaufender Folge von der Geburt bis zum Tode wie das Leben sich natürlich abwickelt, erzählt werden. Die Kaiserbiographen schlagen ein anderes Verfahren ein: von den Endpunkten abgesehen, fassen sie den Hauptinhalt des Lebens, die Regententhätigkeit als ein Ganzes ohne jede zeitliche Rücksicht zusammen und gliedern diesen Stoff nach äusseren zum Theil sehr willkürlich gewählten Rubriken. Sie wollen Charaktere schildern und einer Gesellschaft, in welcher Glanz und Vergessenheit, Armuth und Reichthum, Leben und Tod vom Willen und der Laune eines Einzelnen abhing, mochte eine solche Behandlung der Vergangen-

heit besser munden als die einförmige Erzählung der Thaten und Leiden des römischen Volkes. Die *Historia Augusta* ist der litterarische Ausdruck der zur Herrschaft gelangten Despotie und der sie begleitenden Verknöcherung der Geister. Daneben bildet sie für grosse Abschnitte des ersten, zweiten, dritten Jahrhunderts die wichtigste Fundgrube unseres Wissens von der Geschichte des Reiches. In der einen wie der anderen Hinsicht lohnt es sich bei der Frage zu verweilen, wo das Muster der ganzen Gattung zu suchen, aus welchen Anfängen sie hervorgegangen sei.

Die römische Litteratur ist seit dem älteren Cato reich an biographischen Elementen; die hervorragenden Staatsmänner und Feldherren behandeln ihre öffentliche Thätigkeit in besonderen Schriften. Dann verfasst Cornelius Nepos ein grosses biographisches Sammelwerk. Nirgends jedoch soweit unsere Kunde reicht, wird die einfache Erzählung verlassen. Nachdem endlich 68 n. Chr. der Gedanke einer Erneuerung der Republik für immer begraben worden war, bereitet sich eine Wendung vor. Plutarch ist der erste gewesen, welcher aus den Annalen alle die Caesaren betreffenden persönlichen Momente heraushob und die älteste von Augustus bis Vitellius reichende Reihe von Kaiserbiographien schrieb. Sein Verhältniss zu den Quellen giebt er selbst Galba 2, 2 an: τὰ μὲν οὖν καθ' ἕκαστα τῶν γενομένων ἀπαγγέλλειν ἀκριβῶς τῆς πραγματικῆς ἱστορίας ἐστίν, ὅσα δ' ἄξια λόγου τοῖς τῶν Kaisάρων ἔργοις καὶ πάθεσι συμπέπτωκεν, οὐδ' ἐμοὶ προσήκει παρελθεῖν. In der That erweisen sich die beiden erhaltenen Biographien des Galba und Otho als blosser Auszug aus einem grösseren Geschichtswerk, der die Ereignisse der J. 68. 69 insofern sie auf die Person der Caesaren unmittelbar Bezug hatten, zusammen fasste. In den vergleichenden Lebensbeschreibungen der Griechen und Römer ist Plutarch seinem Ideal wirkliche Lebensbilder zu liefern viel näher gekommen: indessen herrscht auch hier die Erzählung durchaus vor. Unmerklich werden die Fesseln gelockert, in welche die annalistische Form den Schriftsteller schlug: derselbe Tacitus, welcher dem Herkommen getreu seine Historien mit Neujahr begonnen hatte, scheut sich nicht die Annalen mit dem Tode des Augustus zu eröffnen. Bald darauf wird von einem Mitglied des kaiserlichen Hofgesindes dem bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit die *Historia Augusta* geschaffen. Die 120 n. Chr. erschienenen *de vita Caesarum libri octo* des Sueton haben bis auf Einhard herunter

zahllose Verehrer und Nachahmer gefunden. Die Anordnung, welche all diesen Büchern zu Grunde gelegt wurde, weicht in vielen Einzelheiten von einander ab, wie die Verschiedenartigkeit des behandelten Gegenstandes es mit sich brachte. Aber in dem einen Punkte herrscht völlige Uebereinstimmung, dass die fortlaufende Erzählung aufgegeben, die zeitliche Anordnung durch die schematische verdrängt ist. Wie ist man auf solchen Gedanken verfallen? Ohne Zweifel hat die Leere des öffentlichen Lebens denselben befördert: immerhin würde ein feinerer Beobachter die Charaktere an den Ereignissen sich haben entwickeln lassen, anstatt sie von vornherein als fertig und abgeschlossen zu betrachten. Ohne Zweifel war ein Gelehrter von der antiquarischen Richtung Suetons besonders geneigt die Lesefrüchte seines ausgedehnten Fleisses nach sachlichen Gesichtspunkten zusammen zu stellen: jedoch hat auch er eines Vorbilds bedurft. Das Leben Caesars, welches die Reihe der Kaiserbiographien eröffnet, ist mit geringen Abweichungen chronologisch gehalten. Die Erzählung ist c. 44 bis zum Tode geführt: *talia agentem atque meditantem mors praevenit. de qua prius quam dicam, ea quae ad formam et habitum et cultum et mores nec minus quae ad civilia et bellica eius studia pertineant, non alienum erit summam exponere.* Auf die Charakteristik c. 45—75 folgt als Schluss-theil c. 76—89 die Schilderung des Todes. Ganz anders ist das Leben des Augustus aufgebaut. Die Einleitung c. 1—8 enthält einen Gesamtüberblick, in welchem Herkunft und Jugend genau, die politische Thätigkeit mit wenig Worten angegeben wird. Als erster Haupttheil c. 9—60 folgt das öffentliche Leben. Gleich zu Anfang bezeichnet Sueton seine Darstellungsart als neu und von der gewöhnlichen abweichend: *proposita vitae eius velut summa partes singillatim neque per tempora sed per species exsequar quo distinctius demonstrari cognoscique possint.* In derselben Weise braucht Frontin in der Vorrede seiner Kriegskunst *species* als Unterabtheilung von *genus*. Sueton muss eine Abschrift der Aufzeichnung am Mausoleum vor sich gehabt haben; denn er entnimmt ihr nicht nur viele Einzelheiten, sondern vor allem den Plan, der zwar hie und da verändert, aber im Grossen und Ganzen festgehalten erscheint. Die vom Verfasser beabsichtigten Abschnitte sind ohne weiteres kenntlich, da das betreffende Stichwort am Eingang hervorgehoben wird. Der erste Abschnitt *bella civilia* c. 9—19 entspricht dem ersten Theil des Augustus. Der zweite Abschnitt *externa bella* c. 20—25 ist aus dem ersten

siebenten und achten Theil zusammen gesetzt, wobei auch aus dem dritten die Schliessung des Ianustempels herangezogen wird. Die Wendung c. 21 *nec ulli genti sine iustis et necessariis causis bellum intulit* stammt wörtlich aus dem Monumentum c. 26 *nulli genti bello per iniuriam inlato*. Der dritte Abschnitt *magistratus atque honores* c. 26—28 entspricht dem zweiten Theil des Augustus. Der vierte und längste Abschnitt enthält die *administratio urbis* c. 28—45. Beginnend mit den Bauten, dem fünften Theil des Augustus geht er über auf die priesterliche und magistratische Thätigkeit, das Verhältniss zu den drei Ständen, um c. 41. 42 mit der *liberalitas* dem vierten und c. 43—45 den *spectacula* dem sechsten Theil des Augustus zu schliessen. Wörtliche Anklänge begegnen häufig: man vergleiche Suet. c. 29 Aug. c. 19. 21, c. 20. 21; Suet. 30 Aug. 20; Suet. 32 *exempli* Aug. 8; Suet. 41 Aug. 15. 18; endlich citirt Sueton 43 ausdrücklich Augustus 22 und entnimmt die Wendung *cavato solo in quo nunc Caesarum nemus est* aus Augustus 23. Mit den Worten *ad hunc modum urbe urbanisque rebus administratis* geht die Darstellung zu Italien den Provinzen und Königreichen über. Dieser fünfte Abschnitt c. 46—50 ist im Vergleich zum vorhergehenden sehr kurz gehalten und berührt sich nur zu Anfang mit dem Monumentum c. 28, das sonst keinen Anhalt zu weiteren Ausführungen darbot. Der sechste Abschnitt c. 51—56 behandelt seine *clementia civilitasque*. Benutzt ist das Monumentum c. 24 im c. 52. Die Wendung *pro quibus meritis quantopere dilectus sit*, welche aus dem Monumentum c. 34 *quo pro merito meo* entlehnt ist, leitet hinüber zu dem den *pater patriae* feiernden Schlussabschnitt c. 57—60, der dem letzten Theil des Augustus entspricht. Nunmehr folgt der zweite Haupttheil das Privatleben c. 61—96: *quoniam qualis in imperis ac magistratibus regendaque per orbem terrarum pace belloque re publica fuerit, caposui, referam nunc interiorem ac familiarem eius vitam quibusque moribus atque fortuna domi et inter suos egerit a iuventa usque ad supremum vitae diem*. Und zwar wird c. 61—67 das Verhältniss zu den Angehörigen Freunden und Freigelassenen dargestellt, c. 68—71 seine Schwächen, c. 72—78 Lebensweise, c. 79—83 körperliche Constitution, c. 84—89 litterarische Beschäftigung, c. 90—93 Stellung zur Religion, c. 94—96 Wunderzeichen seiner Geburt und seines Lebens. Endlich der Schluss c. 97—101 schildert den Tod.

Unter allen Lebensbeschreibungen der *Historia Augusta* ist

keine mit solcher Klarheit disponirt, nirgends der Plan so streng durchgeführt als in der eben besprochenen. Sie hat deshalb auch der ganzen Gattung als Vorbild gedient. Es liegt nicht in meiner Absicht länger dabei zu verweilen wie Sueton und seine Nachfolger das hier zum ersten Mal aufgestellte Princip weiter verfolgt haben. So angemessen die schematische Behandlung für das häusliche Leben erscheinen mochte, so wenig vertrug sie sich im Sinne des Alterthums mit dem öffentlichen Leben. Dass Sueton sie auf letzteres in gleicher Weise anwandte, hat die Grabschrift des Augustus bewirkt.

Bonn.

H. Nissen.
